

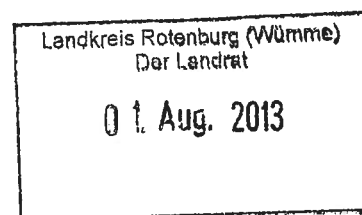


**Almut Kottwitz**  
**Staatssekretärin**  
**Niedersächsisches Ministerium für**  
**Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Herrn Landrat  
Hermann Luttmann  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)

Hannover, 30. Juli 2013

**Abfallwirtschaft;**  
**Deponievolumen für mäßig belastete mineralische Abfälle**



Sehr geehrter Herr Luttmann,

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg führt zurzeit ein Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I in Haaßel im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch.

Die Diskussion über die Planung dieser Deponie findet nicht nur auf Kreisebene statt, sondern hat auch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf unterschiedlichen Ebenen erreicht. Die in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik an einer privat verantworteten Lösung veranlaßt mich, auf die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen, die der Planung von Deponien zugrunde liegen.

Nach Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie (Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe) müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten. Das Netz ist so zu konzipieren, dass es der Gemeinschaft insgesamt ermöglicht, die Autarkie bei der Abfallbeseitigung zu erreichen, und es zugleich jedem Mitgliedstaat ermöglicht, dieses Ziel selbst anzustreben. Das Netz muss es gestatten, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen Anlagen beseitigt werden.

Die Pflicht, durch eine geeignete Abfallwirtschaftsplanung auf die Gewährleistung einer entsprechenden Entsorgungsinfrastruktur hinzuwirken, ist in Deutschland gemäß § 30 KrWG den Ländern übertragen worden. Das heißt, im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung der Länder ist sicherzustellen, dass insbesondere Siedlungsabfälle und mineralische Massenabfälle nach dem Prinzip der Nähe entsorgt werden können.

Bei allen Bemühungen um die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen besteht kein Zweifel daran, dass auch in Zukunft mineralische Abfälle aufgrund fehlender bauphysikalischer Eigenschaften oder aufgrund der enthaltenen Schadstoffe nicht vollständig verwertet werden können. Aus Gründen der Umweltvorsorge sowie im Hinblick auf eine nachhaltige Abfallwirtschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen müssen daher flächendeckend Deponien als abfallwirtschaftliche Elemente bereitgestellt werden, um nicht verwertbare Abfälle gemeinwohlverträglich unter Beachtung des Prinzips der Nähe beseitigen zu können.

Da es sich bei den mineralischen Abfällen um den mit Abstand größten Massenstrom bezogen auf das gesamte Abfallaufkommen handelt und die Abfälle mit einer mäßigen Belastung den davon größten Anteil ausmachen, ist zur Minimierung der Transportentfernungen sowie der mit dem Transport verbundenen Umweltbelastungen (CO<sub>2</sub>, Feinstaub, Russ) und Kosten die Bereitstellung eines möglichst flächendeckenden Netzes an Deponien für diese Abfälle von besonderer Bedeutung.

Aus Sicht der Abfallwirtschaftsplanung des Landes ist der Bestand an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in angrenzenden Landkreisen nicht ausreichend. Dieses ergibt sich aus der Bestandsaufnahme im „Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen. Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ (Stand: 2011). Dieser Befund gilt besonders für den Norden und Nordwesten des Landes. Es ist zurzeit nicht erkennbar, dass sich der Entsorgungseingpass für derartige Abfälle in dieser Entsorgungsregion durch die Genehmigung von neuen Deponien der Deponieklasse I oder die Erweiterung bestehender Deponien in absehbarer Zeit entspannt.

Zu geringe Deponiekapazitäten gefährden die Ziele der regionalen Entwicklung. Für den Schutz der Umwelt, die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur, ein geeignetes Umfeld für Unternehmen und das Erhalten der Wettbewerbsfähigkeit ist die Aufrechterhaltung einer geordneten und funktionierenden Abfallentsorgung unerlässlich.

Die Landkreise sind daher im Rahmen ihrer Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht nur zur Entsorgung der Abfälle aus Haushaltungen verpflichtet, sondern grundsätzlich auch zuständig für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG). Die Pflicht in Bezug auf die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen kann entfallen, wenn deren Entsorgung anderweitig durch Dritte sichergestellt ist (§ 20 Abs. 2 KrWG).

Vor diesem Hintergrund halte ich es für sachangemessen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) geeignete Maßnahmen ergreift, um dem sich abzeichnenden Entsorgungspass für die Entsorgung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen entgegenzuwirken. Dieses kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens durch eigene Maßnahmen oder durch Dritte geschehen. Da es sich um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis handelt, bleibt Ihnen die Entscheidung über die Art der Maßnahme vorbehalten.

Soweit der Landkreis eigene Maßnahmen ergreift, erscheint es aufgrund meiner Erfahrungen in diesem Bereich und im Hinblick auf die Höhe der Investition für eine Deponie oder einen Deponieabschnitt der Deponieklasse I sinnvoll zu sein, benachbarte Landkreise in die Planungen einzubeziehen. Als Instrumente der kommunalen Zusammenarbeit bieten sich Zweckvereinbarungen oder die Gründung eines Zweckverbandes an. Durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe in kommunaler Trägerschaft bietet sich auch die Möglichkeit einer flächendeckenden kreisweiten und ggf. - bei der Gründung eines Zweckverbandes - auch kreisübergreifenden Standortsuche an. Eine ergebnisoffene Standortsuche mit einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung bietet auch die Chance, dass ein geeigneter Standort von der Bevölkerung akzeptiert wird und Konflikte, wie sie derzeit in Haaßel auftreten, deutlich reduziert werden.

Dessen unbenommen bietet Ihnen das Abfallrecht auch die Möglichkeit, sich bei einer privat oder öffentlich-rechtlich betriebenen Deponie in angemessener Entfernung Kontingente zu sichern, die die in ihrem Kreisgebiet zu entsorgende Masse an mäßig belasteten mineralischen Abfällen abdeckt. Die Nutzung des zurzeit noch vorhandenen Ablagerungsvolumens auf Deponien der Deponieklasse II stellt hinsichtlich der Bereitstellung eines flächendeckenden Netzes an Anlagen für die Ablagerung von mäßig belasteten Abfällen aus einer Vielzahl von Gründen keine Alternative für eine Problemlösung dar.

Sofern dieses gewünscht wird, bin ich auch gern bereit, das Thema gemeinsam zu vertiefen und Sie in Ihrem Bemühen bestmöglich zu unterstützen.

Die Landräte der angrenzenden Landkreise und die Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme), die mich in dieser Angelegenheit angeschrieben hat, erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kollu'.